1. EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Am Fischerweg" hat der Vorhabenträger gem. § 1a BauGB die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG in der Abwägung zu berücksichtigen. Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn durch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in die Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Bilanzierung erfolgt entsprechend den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg – Vorpommern (LUNG 2013) mit Hilfe von Kompensationsflächenäquivalenten.

Eine zusammenfassende Beschreibung und Bewertung aller im Vorhabenbereich vorgefundener Biotoptypen erfolgt in nachfolgender Tabelle.

Tabelle 1 Bestand und Bewertung der Biotope im Plangebiet

Biotop	BiotopCode	Bezeichnung	Beschreibung	Schutz	Wertigkeit
nr.				status	
1	WBM	mesophiler, frischer Buchenwald	Nördlich des Geltungsbereiches	-	2
2	WRR	naturnaher Waldrand	Nordöstlich ragt ein kleiner Teil in den Geltungsbereich. Im Planungsraum grenzen artenarmer Zierrasen sowie eine Obstbaumplantage an.	-	2
3	BLR	Ruderalgebüsch	Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich eine große Fläche Laubgebüsche bodensaurer Standorte, welche zum geringen Teil in den Geltungsbereich reinragt. Sie bestehen hauptsächlich aus halbnatürlichen Strauchbeständen auf basenärmeren, frischen bis trockenen Sandböden.	§	1
4	ВВА	Älterer Einzelbaum	verteilen sich hauptsächlich an der Küste der Krumminer Wiek sowie vereinzelt an Straßenräumen (Erlen, Weiden und Bergahorn, Stammumfang größer als 50 cm)	-	
5	ВВЈ	Jüngerer Einzelbaum	handelt sich vorwiegend um Obstbäume welche einen kleiner Stammumfang als 50 cm haben, Vorzufinden sind sie an den Straßenräumen sowie auf privaten	-	

			Grundstücken.		
6	VRL	Schilf - Landröhricht	Direkt an der Krumminer Wiek befindet sich typisches Schilfröhricht nährstoffarmer und reicher Stillgewässer	§	2
7	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	nördlich ausserhalb des Geltungsbereiches zwischen sern Straße und Schilfgürtel		2
8	ACS	Sandacker	nördlich ausserhalb des Geltungsbereiches	-	1
9	AGO	Obstbaum- bzw. Beerenstrauchplantage Geltungsbereiches befinden sich Obstbaumplantagen mit Apfel, Birne und Pflaume.		-	1
10	AKK	AKK Fläche mit kleinräumigen Nutzungswechseln Kleinräumigen Forstwirtschaftsbetriebes im Südosten des Geltungsbereiches, Tierhaltung und Lagerfläche für Holz		-	1
11	PHZ	Siedlungshecke aus heimischen Gehölzen	÷ ;		
12	PHW	Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehälzen	hauptsächlich auf privaten Grundstücken zur Straßenabgrenzung (Lebensbaum, Hibiskus, Scheinzypresse)	-	1
13	PER	Artenamer Zierrasen	Hauptsächlich entlang der Krumminer Wiek, Teilbereiche auf privaten Grundstücken	-	1
14	PGB	Hausgarten mit Großbäumen	rten mit Mittig des Geltungsbereiches,		1
15	PGN	Nutzgarten	befinden sich hauptsächlich bei der Wohnbebauung, sind durch Ostbäume und –sträucher sowie Gemüse- und Kräuterbeete geprägt.	-	1
16	PGZ	Ziergarten	Vereinzelt im Geltungsbereich verteilt, gepflegte Ziergärten mit älteren Obstbäumen (z.b. Apfel) und Siedlungshecken aus heimischen	-	1

			Gehölzen (z.b. Hainbuche)		
17	OVD	Pfad, Rad- und Fußweg	handelt sich um nicht oder teilversiegelte Wege, die ausschließlich oder vorwiegend dem einspurigen Verkehr dienen, z.B. im Süden als Unterstellplatz auf privaten Grundstücken sowie Terassenplatten im Bereich der Böschung,	-	0
18	OVF	Versiegelter Rad- und Fußweg	handelt sich um private Fußwege zu den einzelnen Häusern, Wege bestehen u.a. aus Bitumen, Asphalt oder Pflaster mit geringem Fugenanteil	-	0
19	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Die Straße "Am Fischerweg" verläuft vom Ortsteil Neuendorf bis in den Geltungsbereich zur Krumminer Wiek hin und verlängert sich im Bereich der Krumminer Wiek zu einem teilversiegelten Wirtschaftsweg mit Spurplatten. Die östlich verlaufende Straße ist zur Hälfte teilversiegelt mit Rasengittersteinen und verlängert sich weiter bis zum Wendekreis zu einem teilversiegelten Wirtschaftsweg mit Sanduntergrund.	-	0
20	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Rasengittersteine	-	0
21	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	Spurplatten	-	0
22	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt	versiegelter Wirtschaftsweg auf einem privaten Grundstück.	-	0
23	KBS	Flachwasserzone der Boddengewässer mit Sandsubstrat, makrophytenarm	vor den Häfen	8	2
24	OVH	Hafen- und Schleusenanlagen (Klein)	westlich befinden sich ein kleinerer Hafen an der Küste des Achterwassers mit kleinen Bootsanlegestellen,	-	1
25	OVH	Hafen- und Schleusenanlagen (Groß)	westlich des Geltungsbereiches befindet sich ein zweiter etwas größerer Hafen, welcher vom ortsansässigem Fischer benutzt wird	-	1

1.1. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSFLÄCHENÄQUIVALENTS (BEDARF)

Jedem von dem Eingriff betroffenen Biotop wird ein Kompensationserfordernis zugeordnet, das geeignet ist, betroffene Werte und Funktionen des Naturhaushalts wiederherzustellen. Das Kompensationserfordernis leitet sich aus der Werteinstufung des Biotops ab. Für die Werteinstufung des Biotops wird die jeweils höchste Einstufung der Standartkriterien in Ansatz gebracht. Den einzelnen Wertstufen sind jeweils unterschiedlich große Bemessungsspannen für das entsprechende Kompensationserfordernis zugeordnet.

Werteinstufung	Kompensationserfordernis	Bemerkung
0 bzw. <1	0 - 0,9-fach	Bei der Werteinstufung 0 sind Kompensationserfordernisse je nach dem Grad der Vorbelastung (z.B. Versiegelung) bzw. der verbliebenen ökologischen Funktionen in Dezimalstellen zu ermitteln.
1	1 – 1,5-fach	Bei der Werteinstufung 1, 2, 3 oder 4 sind
2	2 – 3,5-fach	Kompensationserfordernisse in ganzen oder halben Zahlen zu ermitteln.
3	4 – 7,5-fach	
4	_> 8-fach	
		Bei Vollversiegelung von Flächen erhöht sich das Kompensationserfordernis um einen Betrag von 0,5 (bei Teilversiegelung um 0,2).

 Tabelle 2 Bestimmung des Kompensationserfordernisses

Sind Funktionen mit allgemeiner Bedeutung (Wertstufe ≤1) betroffen, ist zur adäquaten Wiederherstellung der betroffenen Werte und Funktionen bei der Bemessung des Kompensationserfordernisses der untere Zahlenwert innerhalb der Bemessungsspanne zugrunde zulege. Sind Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen, ist das in der 1. Stufe ermittelte Kompensationserfordernis unter Heranziehung der sonstigen Bewertungskriterien zu konkretisieren. Diese ist unter Berücksichtigung aller fachlichen Anforderungen durchzuführen und verbal-argumentativ darzulegen. Eine fachliche Untersetzung ist bei der Anwendung des folgenden Verfahrens gegeben:

- Ermittlung einer mittleren Wertstufe (A) aus der Gesamtheit der Wertstufen der verwendeten Kriterien
- Ermittlung einer Wertzahl (B) aus dem 0,6fachen Wert der höchsten Wertstufe
- Bei der Gegenüberstellung von A und B ergeben sich somit 3 mögliche Fälle als Entscheidungsgrundlage für die konkretisierte Bemessung des Kompensationserfordernisses:

Verhältnis A/B	Entscheidungsvorschlag für Kompensationserfordernis
A>B	obere Bereich
A=B	mittlere Bereich
A <b< td=""><td>untere Bereich</td></b<>	untere Bereich

Tabelle 3 Gegenüberstellung der Werte A und B

Die folgende Tabelle zeigt die biotopbezogenen Kompensationserfordernisse für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Die Bewertung der Biotope ist der Tabelle 1 entnommen.

Nr.	Biotoptyp	Werteinstufung	Kompensationswertzahl	Bemerkung
1	WBM	2,0	3,5	
2	WRR	2,0	2,0	
6	VRL	2,0	3,5	
9	AGO	1,0	1,5	
10	AKK	1,0	1,5	
13	PER	1,0	1,0	
14	PGB	1,0	1,5	
15	PGN	1,0	1,5	
16	PGZ	1,0	1,5	
17	OVD	0	0	
18	OVF	0	0	
19	OVU	0	0	Sand
20	OVU	0	0	Rasengittersteine
21	OVU	0	0	Spurplatten
22	OVW	0	0	versiegelt
23	KBS	2,0	3,5	Boddengewässer
24	OVH	1,0	1,0	Hafenanlage (Klein)
25	OVH	1,0	1,0	Hafenanlage (Groß)

Tabelle 4 Ermittlung des Kompensationserfordernisses für betroffene Biotoptypen im Planungsgebiet

Das Entwicklungspotential der Biotoptypen wird maßgeblich von vorhandenen Störungen des Raumes bestimmt, daher müssen die Vorbelastungen bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses mit berücksichtigt werden. Die vorhabenbedingte Betroffenheit eines bislang störungsarmen bzw. –freien Landschaftsraumes macht eine Zunahme des Kompensationserfordernisses notwendig. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad und der damit verbundene Korrekturfaktor für das Kompensationserfordernis, lässt sich entsprechend des Abstandes des Vorhabens zu vorhandenen Störquellen oder vorbelasteten Bereichen ermitteln.

Freiraumbeeinträchtigu ngsgrad (FRBG)	Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Bereichen	Korrekturfaktor für das Kompensationserfordernis gemäß Stufe 1		
1	≤50 m	x 0,75		
2	≤ 200m	x 1,0		
3	≤ 800 m	x 1,25		
4	> 800m	x 1,5		

Tabelle 5 Bestimmung des Korrekturfaktors auf Grund vorhandener Störungen (LUNG 1999, Anlage 1, Tabellen 4 und 5)

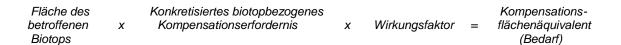
Die Biotoptypen können selbst unmittelbar oder mittelbar von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein. In unterschiedlicher Intensität gehen vom Vorhabensort erhebliche und nachhaltige Einwirkungen auf die Umgebung aus. Hierbei handelt es sich um negative Randeinflüsse, wie Lärm, stoffliche Immissionen, optische Reize oder Eutrophierung. Der Wirkungsfaktor zeigt die Stärke der Eingriffsauswirkungen auf die einzelnen Biotopflächen.

In den Wirkzonen sind im Regelfall alle Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 zu berücksichtigen.

Lage	Intensitätsgrad	Wirkungsfaktor
Baukörper /Baufeld	100%	1,0
Wirkzone I	50 bis 80 %	0.5 bis 0.8
a) Flächen innerhalb des Planbereichesb) Flächen, die der Kompensation dienen	30 bis 70 %	0,3 bis 0,7
c) Flächen außerhalb des Planbereiches	40 bis 60 %	0,4 bis 0,6
Wirkzone II	5 bis 30 %	0,05 bis 0,3

Tabelle 6 Darstellung der Beeinträchtigungsintensitäten / Wirkzonen (LUNG 1999, Anlage 1, Tabellen 6)

Der vollständige Kompensationsbedarf ergibt sich somit aus folgender multiplikativen Verknüpfung:



1.2. ERMITTLUNG DES ADDITIVEN KOMPENSATIONSBEDARFS

Eine additive Kompensation wird erforderlich, wenn Funktionen mit besonderer Bedeutung beeinträchtigt werden und diese nicht über die Biotopfunktion multifunktional kompensiert werden kann.

1.2.1. Additive Berücksichtigung qualifizierter landschaftlicher Freiräume

Besondere Anforderungen bei der Betroffenheit von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen sind die Art, Lage und Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen. Wertvolle landschaftliche Freiräume sind Landschaftsschutzgebiete und landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4, sehr hoch und 3, hoch. Parameter für die Bewertung sind Flächengröße, Kompaktheit, Natürlichkeitsgrad und Strukturdiversität. Zu den landschaftlichen Freiräumen zählen unbebaute und nicht bzw. nur gering durch oberirdische Infrastruktureinrichtungen belastete Gebiete, die sowohl ökologisch als auch landschafts-ästhetische Funktionen erfüllen.

1.2.2. Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen

Faunistische Sonderfunktionen sind bei Eingriffen in folgende Funktionszusammenhänge betroffen:

- Eingriffe in Lebensräume gefährdeter Arten mit großen Raumansprüchen
- Eingriffe in definierte faunistische Funktionsbeziehungen gefährdeter und naturraumtypischer Arten sowie Arten mit Indikatorfunktion für wertvolle Biotope oder Biotopstrukturen.

Die Ermittlung von Eingriffen muss einzelfallweise erfolgen und die Eingriffsintensität berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob die Art und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in die Biotoptypen oder Biotopkomplexe die Kompensation für Eingriffe in faunistische Funktionsbeziehungen gewährleisten kann.

1.2.3. Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes

Kompensationsmaßnahmen für die Wiederherstellung des Naturhaushaltes sind in ihrer Eignung wiederherzustellen, entsprechen anzurechnen. Für danach noch verbleibende nachhaltige und erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild sind adäquate Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes entsprechend der landschaftsbildtypischen Charakteristik auszuwählen.

1.2.4. <u>Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushalts</u>

Betroffene Funktions- und Wertelemente mit besonderer Bedeutung sind die Eingriffe und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dadurch wird eine additive Kompensationen notwendig, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist. Die Ermittlung des

flächenmäßigen Umfangs der Kompensationsmaßnahmen ist verbal-argumentativ zu begründen und quantitativ anzugeben.

1.3. <u>ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSERFORDERNISSES AUFGRUND BETROFFENER BIOTOPTYPEN</u>

Die Grundflächenzahl (GRZ) für die Baugebiete MD I, II und III ist mit 0,6 festgesetzt. Da eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der im § 19 (4) BauNVO bezeichneten Anlagen ausgeschlossen wird, ist von einer maximalen zulässigen Versiegelung der Grundstücksflächen von 60% auszugehen. Für die verbleibenden 40% der Grundstücksflächen wird ein Biotopverlust durch Überbauung angenommen (Anlage von Hausgärten).

Der vollständige Kompensationsbedarf ergibt sich jeweils aus folgender multiplikativen Verknüpfung:

In der folgenden Tabelle wird das Kompensationserfordernis für die Biotopverluste mit Flächenversiegelung und Funktionsverlust dargestellt.

Nr.	Biotopt yp	Fläche gesamt in m²	Versiege Ite Fläche in m²	Biotop wert	Kompe nsatio nserfor dernis (A)	Zuschl ag Versie gelung (B)	Korrek turfakt or Freirau mbeein trächti gung (C)	Konkreti siertes Kompen sationse rforderni s (D) (D=(A+B)*C)	Kompens ationsfläc henäquiva lent (Bedarf) (E) (E = Fläche *D)
E 1 Do	rfgebiet 1,	Umfang 3.1	127 m² (GRZ	0,60 / zul	ässige Ver	siegelung	60 %, 1.8	76 m²)	
E.1.1	PGZ	303,82	182,29	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	232,42
E.1.2	PGN	214,28	128,57	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	163,93
E.1.3	PER	1.847,44	1.108,46	1,0	1,0	0,2	0,75	0,9	997,61
E.1.4	OVF	110,54	110,54	0	0	0	0,75	0	0,00
E.1.5	OVW	443,53	443,53	0	0	0	0,75	0	0,00

E.1.6	OVD	43,65	43,65	0	0	0	0,75	0	0,00	
	Summe:	2.963,26	2.017,03			Zwischens	summe Do	orfgebiet 1:	1.393,96	
E 2 Do	orfgebiet 2	Umfang 8.	529 m² (GRZ	0,60 /zulä	issige Ver	siegelung	60 %, 5.11	7 m²)		
E.2.1.	PGZ	914,76	548,56	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	1.166,32	
E.2.2	WBM	672,62	403,57	2,0	3,5	0,2	0,75	2,78	1.121,92	
E.2.3	PGB	2.120,58	1.272,35	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	1.622,25	
E.2.4	OVF	104,38	104,38	0	0	0	0,75	0	0,00	
E.2.5	OVD	24,85	24,85	0	0	0	0,75	0	0,00	
E.2.6	PGN	930,90	558,54	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	712,14	
E.2.7	PER	1.598,83	959,30	1,0	1,0	0,2	0,75	0,9	863,37	
E.2.8	AGO	1.141,30	684,78	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	873,10	
E.2.9	OVW	93,42	93,42	0	0	0	0,75	0	0,00	
E.2.1 0	OVU	421,39	421,39	0	0	0	0,75	0	0,00	
	Summe:	8.023,03	5.071,14		I	Zwischens	summe Do	orfgebiet 2:	6.359,10	
E.3 Do	orfgebiet 3	, Umfang: 5.	.909 m² (GR	Z 0,60 /zul	ässige Ve	rsiegelung	60 %, 3.5	45 m²)		
E.3.1	AKK	3.530,48	2.118,29	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	2.700,82	
E.3.2	OVU	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	
E.3.3	AGO	2.187,99	1.312,79	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	1.673,81	
E.3.4	WRR	41,66	25,00	2,0	2,0	0,2	0,75	1,65	41,25	
	Summe:	5.810,13	3.456,08	Zwischensumme Dorfgebiet 3: 4.41						
E.4	Verkehrsf	lächen, Um	fang: 3.346,0	00 m²						
E.4.1	OVU	2.509,00	2.509,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	
E.4.2	OVD	68,00	68,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	
E.4.3	OVF	218,00	218,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	

ovw	551,00	551,00	0,00	0,00	0.00	0.75			
			0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	
Summe:	3.346,00	3.346,00		Zwischensumme Verkehrsflächen:					
E.5 Hafenanlage, Umfang: 479,00 m²									
PER	2.567,20	481,58	1,0	1,0	0,2	0,75	0,9	433,42	
VRL	1.535,15	0,00	2,0	3,5	0,2	0,75	2,78	0,00	
OVU	49,00	49,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	0,00	
OVH	216,51	0,00	1,0	1,5	0,2	0,75	1,275	0,00	
Summe:	4.367,86	530,58	Zwischensumme Hafenanlage:					433,42	
Gesamt:							12.602,36		
	PER VRL OVU OVH	PER 2.567,20 VRL 1.535,15 OVU 49,00 OVH 216,51	PER 2.567,20 481,58 VRL 1.535,15 0,00 OVU 49,00 49,00 OVH 216,51 0,00	PER 2.567,20 481,58 1,0 VRL 1.535,15 0,00 2,0 OVU 49,00 49,00 0,00 OVH 216,51 0,00 1,0	Afenanlage, Umfang: 479,00 m ² PER 2.567,20 481,58 1,0 1,0 VRL 1.535,15 0,00 2,0 3,5 OVU 49,00 49,00 0,00 0,00 OVH 216,51 0,00 1,0 1,5	Afenanlage, Umfang: 479,00 m² PER 2.567,20 481,58 1,0 1,0 0,2 VRL 1.535,15 0,00 2,0 3,5 0,2 OVU 49,00 49,00 0,00 0,00 0,00 OVH 216,51 0,00 1,0 1,5 0,2	Afenanlage, Umfang: 479,00 m ² PER 2.567,20 481,58 1,0 1,0 0,2 0,75 VRL 1.535,15 0,00 2,0 3,5 0,2 0,75 OVU 49,00 49,00 0,00 0,00 0,00 0,75 OVH 216,51 0,00 1,0 1,5 0,2 0,75	Afenanlage, Umfang: 479,00 m ² PER 2.567,20 481,58 1,0 1,0 0,2 0,75 0,9 VRL 1.535,15 0,00 2,0 3,5 0,2 0,75 2,78 OVU 49,00 49,00 0,00 0,00 0,00 0,75 0,00 OVH 216,51 0,00 1,0 1,5 0,2 0,75 1,275 Summe: 4.367,86 530,58 Zwischensumme Hafenanlage:	

Tabelle 7 Bestimmung des Kompensationsbedarfs

1.4. KOMPENSATIONSMINDERUNG

Im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgt außerhalb des Bebauungsplangebietes in der Gemarkung Neuendorf auf der Flurstücksnummer 36/4 der Flur 9 Gemarkung Neuendorf W eine Neuausweisung der Fläche zum Biotoptyp "Streuobstwiese". Der kompensationsmindernde Wert der Neuausweisung des Biotoptypes wird wie folgt bilanziert:

Maßnahme	Fläche (in m²)	Wertstuf e	Kompen sationsw ertzahl	Zuschlag Entsiegelu ng	Leistung sfaktor	KFÄ (Planung)			
Gemarkung Neuendorf, Flur 009, Flurstück 36/4									
M 1: Streuobstwiese (AGS)	1.900,00	3	8,5	0,00	0,8	12.920,00			

Tabelle 8 Ermittlung des Kompensationsäquivalents (KFÄ) (Planung) der kompensationsmindernden Maßnahmen (Formel: Fläche x (Kompensationswertzahl + Zuschlag Entsiegelung) x Leistungsfaktor = KFÄ (Planung))

1.5. <u>ZUSAMMENSTELLUNG DES KOMPENSATIONSFLÄCHENBEDA</u>RFES

Aus folgender Übersicht ist der gesamte Bedarf an Kompensationsflächenäquivalenten ersichtlich.

Teilpositionen	Kompensationsflächenbedarf (Äquivalente) Bezugsgröße = m²
Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung und Funktionsverlust	12.602,36
Kompensationsmindernde Maßnahmen	12.920,00
Gesamtsumme	+ 317,64

Tabelle 9 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs

1.6. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSFLÄCHENÄQUIVALENTS (PLANUNG)

Der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf wird über die Kompensationsmaßnahme M1 "Streuobstwiese" abgegolten.

1.6.1. <u>Gegenüberstellung der Kompensationsflächenäquivalente Bedarf und</u> <u>Planung</u>

In der folgenden Tabelle werden Bedarf und Planung in Form von Kompensationsflächenäquivalenten gegenübergestellt.

Kompensationsflächenäquivalent (Bedarf)		Kompensationsflächenäquivalent (Planung)	
Bedarf	12.602,36 (m²)	Kompensationsmaßnahme "Streuobstwiese"	12.920,00 (m²)

Tabelle 10 Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und Kompensationsplanung

Dem Bedarf an 12.602,36 KFÄ (m²) Flächenäquivalenten stehen 12.920,00 KFÄ (m²) Flächenäquivalente der Planung gegenüber. Die Kompensationsquote beträgt damit mehr als 100%. Der Eingriff in die Biotopfunktion ist somit vollständig kompensiert.

Maßnahmenverzeichnis

Bezeichnung des Projektes Maßnahmennummer Maßnahmenblatt BEBAUUNGSPLAN NR. 10 Ausgleichfläche "AM FISCHERWEG" 1 **A** 1 (A = Ausgleichsmaßnahme) Lage der Maßnahme: Gemarkung Neuendorf, Flur 009, Flurstück 36/4 Konflikt: Bestandsbeschreibung: - Ackerfläche Eingriffsumfang: 1.900,00 m² Streuobstwiese Maßnahme / Zielbiotop: (AGS) Beschreibung / Zielsetzung: - Anpflanzung von Obstbäumen aus älteren oder Hochstämmen innerhalb von Grünland oder Magerrasen - Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung - Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80-150 m² - Erstellung einer Schutzeinrichtung - Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10% - Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1. – 5. Jahr zweimal iährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes - Die Fläche ist besonders wertvoll für Vögel, Insekten, Spinnentiere, etc. - Die Gehölze haben gemäß "Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen" (FLL) folgende Qualitäten aufzuweisen: Artenliste: Malus domestica Apfel Pyrus communis Birne Kirsche Prunus avium Pflaume Prunus domestica Walnuss Juglans regia Hinweise für die Unterhaltungspflege: jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis März), außerhalb von Frostperioden Vorgesehene Regelung: ☐ Flächen der öffentlichen Handm² Eigentümerin: Gemeinde Lütow ☐ Flächen Dritterm²

.....m²

1.900,00 m²

☐ Grunderwerb

☑ Nutzungsänderung/-beschränkung